



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 2009

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	25. 5. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung der Einrichtung „Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen“	254
2051	30. 3. 2009	RdErl. d. Innenministeriums Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	254
7126	1. 4. 2009	Satzung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie	258

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.**2000****Errichtung der Einrichtung
„Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-
Westfalen“**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 25.5.2009**1**

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird mit Wirkung vom 1. Juni 2009 das „Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen“ als Einrichtung gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) – errichtet.

2

Das „Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen“ ist als Teil des Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen im Bereich der gesundheitsfachlichen und gesundheitswirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes zuständig insbesondere für die Campuserwicklung, Entwicklung von Leitprojekten und Projektmanagement, Versorgungsforschung, Förderberatung, sowie Kooperationen und (internationale) Kontakte. Soweit bei der Campuserwicklung Belange von Einrichtungen des Campus bzw. von anderen Ressorts betroffen sind, sind diese zu beteiligen.

3

Die Einrichtung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums.

4

Einzelheiten über die Organisation sowie die Gliederung der Aufgaben der neuen Einrichtung werden in einer Dienstanweisung und einer Geschäftsordnung geregelt.

5

Der Sitz der Einrichtung ist Bochum.

6

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie sowie mit dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 25. Mai 2009

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– MBl. NRW. 2009 S. 254

2051**Polizeigewahrsamsordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums – 43.57.01.08 –
v. 20.3.2009**Inhaltsübersicht****1. Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verhalten gegenüber Verwahrten

§ 3 Gewahrsamsnachweis

2. Aufnahme

§ 4 Einlieferung

§ 5 Gewahrsamsfähigkeit

§ 6 Durchsuchung, Sicherstellung

§ 7 Vernehmungen

3. Unterbringung

§ 8 Arten der Unterbringung

§ 9 Verpflegung

§ 10 Alkohol- und Rauschmittelkonsum

§ 11 Körperpflege

§ 12 Aufenthalt im Freien

§ 13 Zuwendungen

§ 14 Druckschriften

§ 15 Postverkehr

§ 16 Besuche

§ 17 Verkehr mit dem Verteidiger

4. Gewahrsamszelle

§ 18 Ausstattung

§ 19 Temperatur

§ 20 Beleuchtung

§ 21 Reinigung, Lüftung

§ 22 Laufende Überprüfung

§ 23 Inanspruchnahme eines anderen Gewahrsams

5. Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam

§ 24 Verschluss

§ 25 Kontrollen

§ 26 Eigensicherung

§ 27 Sicherungsmaßnahmen

§ 28 Schadensersatz

§ 29 Besondere Vorkommnisse

§ 30 Todesfälle

6. Entlassung§ 31 Entlassung, Übergabe an eine andere Dienststelle
oder Behörde

§ 32 Rückgabe sichergestellter Gegenstände

7. Schlussbestimmungen

§ 33 Ergänzende Vorschriften

§ 34 Inkrafttreten

1. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt den Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam.

Polizeigewahrsame dienen der kurzzeitigen, sicheren Unterbringung in Zellen und allen sonstigen für den Gewahrsamsbetrieb erforderlichen Räumen (Zugänge, Flure, Nebenräume).

(2) Kinder und Jugendliche dürfen – mit Ausnahme des Satzes 3 – nicht in einem Polizeigewahrsam untergebracht werden. Können sie nicht sofort einer erziehungsberechtigten Person oder dem Jugendamt zugeführt werden, so sind sie außerhalb eines Polizeigewahrsams zu beaufsichtigen. Dies gilt nicht für Jugendliche, die aus strafprozessualen Gründen in Gewahrsam genommen worden sind oder die den Dienstbetrieb erheblich stören.

§ 2**Verhalten gegenüber Verwahrten**

(1) Auf Jugendliche, Kranke, Behinderte und ältere Personen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Umgang mit dem Verwahrten ist auf das dienstlich notwendige Maß zu beschränken.

(3) Dem Verwahrten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Verwahrung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordern.

(4) Die Grundsätze der Eigensicherung sind zu beachten.

§ 3

Gewahrsamsnachweis

(1) Über Verwahrte ist als Nachweis die Einlieferungsanzeige zu führen. Hierauf sind alle Daten und Vermerke für die Zeit des Gewahrsams einer Person von der Aufnahme bis zur Entlassung, Vorführung oder dem anderweitigen Verbleib einzutragen.

(2) Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2. Aufnahme

§ 4

Einlieferung

(1) Bei der Aufnahme ist von dem einliefernden Beamten eine Einlieferungsanzeige vorzulegen. Die Personalien der eingelieferten Person sind festzustellen; etwaige Widersprüche unverzüglich aufzuklären. Die Übergabe und Übernahme der Person ist in den Vordruck Freiheitsentziehung und in die Einlieferungsanzeige einzutragen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

(2) Der einliefernde Beamte ist verpflichtet, auf Tatsachen, die für die Aufnahme und die Art der Unterbringung bedeutsam sind, ausdrücklich in der Einlieferungsanzeige hinzuweisen. Bedeutsam sind insbesondere Gefährlichkeit, Eigengefährdung, Verletzungen, Krankheit, Mittäterschaft und die in § 8 genannten Umstände.

(3) Dem Verwahrten ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Verwahrung dadurch nicht gefährdet wird; hierüber entscheidet die sachbearbeitende Dienststelle. Die Benachrichtigung soll von Amts wegen durchgeführt werden, wenn der Verwahrte selbst nicht in der Lage ist und die Benachrichtigung seinem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Wenn der Verwahrte nicht wünscht oder darauf verzichtet, dass jemand benachrichtigt wird, so ist dem zu entsprechen, falls nicht besondere Gründe eine Benachrichtigung geboten erscheinen lassen. Der Grund der Nichtbenachrichtigung ist in der Einlieferungsanzeige zu dokumentieren. Bei Minderjährigen, entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen ist derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.

(4) Verwahrten mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist Gelegenheit zu geben, die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates zu unterrichten.

(5) Dem Verwahrten ist ein Vordruck mit der Belehrung über seine Rechte in einer ihm verständlichen Sprache auszuhändigen. Die Aushändigung ist von dem Verwahrten durch Unterschrift auf der Einlieferungsanzeige zu bestätigen.

Wird die Unterschrift verweigert oder ist eine Aushändigung aus anderen Gründen nicht möglich, so ist dies zu vermerken und von dem einliefernden Beamten zu unterzeichnen.

§ 5

Gewahrsamsfähigkeit

(1) Grundsätzlich darf nur aufgenommen werden, wer gewahrsamsfähig ist. Nicht gewahrsamsfähig ist, wer bewusstlos, orientierungslos, nicht ansprechbar ist oder sonst einer sofortigen ärztlichen Versorgung bedarf.

Eine vorübergehende Unterbringung von nicht gewahrsamsfähigen Personen im Gewahrsam ist nur zulässig, wenn die Einlieferung in ein Krankenhaus, die Überstellung in häusliche Fürsorge oder ähnliche Maßnahmen nicht möglich sind und die Verwahrung zum eigenen Schutz dieser Person oder zum Schutz der Allgemeinheit zwingend erforderlich ist.

Abweichend von § 25 sind nicht gewahrsamsfähige Personen unter Dauerbeobachtung zu stellen.

(2) Die Gewahrsamsfähigkeit ist in Zweifelsfällen von der Polizei unverzüglich durch einen Arzt feststellen zu lassen.

Zweifel sind insbesondere bei Personen angebracht, die äußere, offensichtlich nicht unerhebliche Verletzungen haben, stark unter Alkohol-/Medikamenten- und/oder Drogeneinfluss stehen, erhebliche Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenentzugerscheinungen wie Verwirrheitszustände oder Halluzinationen zeigen, Äußerungen über Schmerzen, krankhafte Zustände und Medikamentenbedarf machen oder Hinweise für Schädelverletzungen bieten.

Die Untersuchung des Verwahrten soll nach Möglichkeit in einem dafür geeigneten Untersuchungsraum erfolgen. Ist eine medikamentöse Versorgung des Verwahrten erforderlich, so ist diese durch die Polizei sicherzustellen. Medizinische Daten des Verwahrten sollen den Polizeibeamten nur soweit erforderlich zugänglich gemacht werden.

Das Resultat der ärztlichen Untersuchung und eventuelle Auflagen bzw. Einschränkungen müssen dokumentiert werden.

(3) Die ärztliche Untersuchung mit ihrem Ergebnis (Gewahrsamsfähigkeit) ist in der Einlieferungsanzeige zu vermerken. Wird der Verwahrte in einem Krankenhaus untergebracht, so ist er erforderlichenfalls zu bewachen.

§ 6

Durchsuchung, Sicherstellung

(1) Gegenstände, die von dem Verwahrten mitgeführt werden, sind sicherzustellen, wenn sie verwendet werden können, um

1. sich oder andere zu töten oder zu verletzen,
2. fremde Sachen zu beschädigen oder
3. die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In Betracht kommen z. B.:

Messer, Essbestecke, Schnürsenkel, Rasierklingen, Nagelfeilen, Werkzeuge, Gürtel, Hosenträger, Feuerzeuge, Zündhölzer, Stöcke, Schirme, evtl. auch Arzneimittel.

Bargeld und sonstige Wertsachen, die der Sicherstellung nicht unterliegen, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Sichergestellte und verwahrte Gegenstände sind sorgfältig aufzubewahren. Sie sind unter genauer Bezeichnung in die Einlieferungsanzeige einzutragen. Bei Bargeld ist die Höhe des Betrages anzugeben. Die einzuliefernde Person soll die Eintragung bestätigen. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies zu vermerken und von dem einliefernden Beamten mitzuzeichnen.

Bereits gefertigte Sicherstellungsprotokolle sind der Einlieferungsanzeige beizufügen.

(2) Der Verwahrte ist bei seiner Einlieferung in das Gewahrsam durch den aufnehmenden Beamten des Polizeigewahrsams auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände gründlich zu durchsuchen; dies gilt auch bei der Wiedereinlieferung des Verwahrten nach vorübergehender Abwesenheit vom Gewahrsam, wenn die Durchsuchung nicht offensichtlich unnötig erscheint. § 163b Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz StPO bleibt unberührt. Bei der Übergabe eines Verwahrten an einen Beamten einer anderen Dienststelle ist eine erneute Durchsuchung durchzuführen, wenn sie nicht offensichtlich unnötig erscheint. Die Durchsuchung soll nicht in Gegenwart Unbeteiligter vorgenommen werden. Mit der Durchsuchung befasste Personen sind durch geeignete Vorsorge gegen tätliche Angriffe zu sichern.

(3) Eingelieferte Personen dürfen nur von Bediensteten des gleichen Geschlechts durchsucht werden.

§ 7

Vernehmungen

(1) Vernehmungen im Gewahrsam dürfen grundsätzlich nur in dafür bestimmten Räumen durchgeführt werden.

(2) Muss der Verwahrte das Gewahrsam vorübergehend zu Ermittlungs- oder Untersuchungszwecken verlassen, so ist seine Abwesenheit in der Einlieferungsanzeige zu vermerken und vom übernehmenden Beamten zu bescheinigen. Entsprechend ist bei der Wiederaufnahme zu verfahren.

3. Unterbringung

§ 8

Arten der Unterbringung

(1) Verwahrte sollen möglichst einzeln untergebracht werden. Die Einzelunterbringung ist durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verwahrte eine Gefahr für sich oder andere darstellt oder Verdunkelungsgefahr besteht. Es ist zu verhindern, dass Personen, die aus strafprozessualen Gründen verwahrt werden, mit anderen Verwahrten in Verbindung treten können, die der Mittäterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtig oder bereits abgeurteilt oder als Zeugen beteiligt sind.

(2) Frauen und Männer sind getrennt, Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Bei nahen Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwister) sind Ausnahmen zulässig.

(3) Ist jemand aufgrund polizeirechtlicher Vorschriften in Verwahrung genommen worden, so soll er ohne seine Einwilligung nicht mit Personen, die aus strafprozessualen Gründen verwahrt werden, in demselben Raum verwahrt werden. Bei der Unterbringung von Untersuchungsgefangenen ist § 119 Abs. 1 und 2 StPO zu beachten.

§ 9

Verpflegung

(1) Der Verwahrte ist angemessen zu verpflegen. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Abendkost. Auf Verlangen ist den Verwahrten vegetarische oder vegane Kost zu reichen. Diätkost soll von Amts wegen nur auf ärztliche Anordnung verabreicht werden. Den Verwahrten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Verwahrte können eine Verpflegung auf eigene Kosten beschaffen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Alkohol- und Rauschmittelkonsum

Der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln ist dem Verwahrten nicht erlaubt.

§ 11

Körperpflege

(1) Dem Verwahrten ist täglich Gelegenheit zu einer einfachen körperlichen Reinigung zu geben. Das Rasieren soll gestattet werden, wenn es unter Aufsicht geschieht und Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Reinigungsmittel und Handtücher sind bereitzustellen.

§ 12

Aufenthalt im Freien

(1) Sofern Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen, kann dem Verwahrten gestattet werden, sich täglich bis zu 30 Minuten unter Aufsicht im Freien aufzuhalten.

(2) Personen, die voneinander getrennt zu verwahren sind, dürfen sich nicht gleichzeitig im Freien aufhalten.

§ 13

Zuwendungen

(1) Sachen zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, die für Verwahrte abgegeben werden, dürfen erst nach Durchsicht und nur dann ausgehändigt wer-

den, wenn es mit dem Zweck der Verwahrung oder der Ordnung im Gewahrsam vereinbar ist. Der Empfänger (sofern dieser nicht befragt werden kann, der Absender) muss mit einer Überprüfung der Zuwendungen einverstanden sein; andernfalls sind die Gegenstände zurückzuweisen.

(2) Geldbeträge, die für einen Verwahrten abgegeben werden, sind anzunehmen, aufzubewahren und in der Einlieferungsanzeige einzutragen. § 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Der Verwahrte ist zu unterrichten.

§ 14

Druckschriften

Verwahrte dürfen handelsübliche Druckschriften beziehen, soweit Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Personen, die aus strafprozessualen Gründen verwahrt werden, sofern nicht eine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu befürchten ist. Im Zweifel entscheidet hierüber die sachbearbeitende Dienststelle.

§ 15

Postverkehr

(1) Postsendungen an Personen, die aus strafprozessualen Gründen verwahrt werden, sind ungeöffnet der sachbearbeitenden Dienststelle zuzuleiten.

(2) Standard- und Kompaktbrief (max. L: 235 mm, B: 125 mm, H 10 mm, bis 50 g), Postkarten und Telegramme an sonstige Verwahrte unterliegen keinen Beschränkungen.

(3) Für abgehende Sendungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16

Besuche

(1) Der Verwahrte darf Besuch nur mit Einverständnis der sachbearbeitenden Dienststelle empfangen.

Als Besucher sollen nur nahe Familienangehörige (vgl. § 8 Abs. 2), Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, Geistliche und konsularische Vertreter zugelassen werden.

(2) Besuche dürfen nur in Gegenwart des Sachbearbeiters oder eines anderen mit dem Sachverhalt vertrauten Beamten stattfinden. Dieser achtet darauf, dass Gegenstand und Inhalt der Unterredung mit dem Zweck der Verwahrung vereinbar sind. Die Unterredung in einer nichtdeutschen Sprache ist nur zulässig, wenn sie der anwesende Beamte versteht oder der Besucher oder der Verwahrte einen zuverlässigen Dolmetscher zur Verfügung stellen oder der Besucher selbst die Gewähr für eine einwandfreie Übersetzung bietet.

Die Besuchsdauer ist grundsätzlich auf 15 Minuten zu beschränken.

(3) Auf Verlangen hat sich der Besucher auszuweisen. Besuche sind in der Einlieferungsanzeige einzutragen.

§ 17

Umgang mit dem Verteidiger

(1) § 16 Abs. 2 Satz 1 findet im Umgang mit einem Verteidiger keine Anwendung.

(2) Der Verteidiger muss sich als solcher durch die Vollmacht des Verwahrten oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Besuche eines Verteidigers sind in der Einlieferungsanzeige einzutragen.

4. Gewahrsam

§ 18

Ausstattung

(1) Für verwahrte Personen sind eine Matratze und Wolldecken nach Bedarf bereitzustellen. Von der Ausgabe dieser Gegenstände kann abgesehen werden, wenn der Verwahrte nur tagsüber oder nur für kurze Zeit untergebracht wird und kein besonderes Ruhebedürfnis besteht.

(2) Die in Gewahrsamszellen vorhandenen Gegenstände sollen möglichst so beschaffen sein, dass der Verwahrte weder sich selbst noch andere verletzen kann.

§ 19 Temperatur

In Gewahrsamszellen soll die Heizung eine Raumtemperatur von 20° Celsius gewährleisten.

§ 20 Beleuchtung

Die Gewahrsamszelle ist, sofern das Tageslicht nicht ausreicht, zu beleuchten. Zur Nachtruhe kann die Beleuchtung abgeschaltet oder abgedämpft werden. Die Gewahrsamszelle ist dauernd in dem erforderlichen Umfang zu beleuchten, wenn und soweit es aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

§ 21 Reinigung, Lüftung

(1) Gewahrsamszellen und andere zur vorübergehenden Aufnahme von Verwahrten bestimmte Räume müssen den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach einem Hygieneplan, der unter Beteiligung des Polizeiarztes/des Betriebsarztes zu erstellen ist und regelmäßig auf dem aktuellen Stand der medizinischen/hygienischen Erkenntnisse angepasst werden sollte.

(2) Zur Reinigung und Desinfektion sind geeignete Kräfte heranzuziehen.

Erforderliche Schutzausstattung (z.B. Kittel, Handschuhe, partikelfiltrierende Halbmasken bzw. Mund-Nasen-Schutz) ist den Bediensteten nach Maßgabe des Polizeiarztes unter Berücksichtigung der konkreten Gefährdungsbeurteilung und des erstellten Hygieneplanes zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gewahrsamszelle ist regelmäßig und ausreichend zu lüften, auch wenn sie nicht belegt ist.

§ 22 Laufende Überprüfung

(1) Gewahrsamszellen sowie die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind vor und nach jeder Belegung auf Sicherheit und Sauberkeit zu überprüfen.

(2) Die für das Polizeigewahrsam zuständige Führungskraft hat sich in angemessenen Abständen vom Zustand der Gewahrsamszellen zu überzeugen. Die Überprüfungen sind auch auf die Außenfront des Gewahrsams auszudehnen und haben sich auf alle Sicherheitseinrichtungen (Türen, Fenster, Gitter, Schlösser, Riegel, Fußböden, Wände, Stromleitungen usw.) zu erstrecken. Mängel sind unverzüglich abzustellen.

(3) Das Gewahrsam ist mindestens 1 x jährlich vom Polizeiarzt/Betriebsarzt zu begehen. Dabei soll der Zustand des Gewahrsams auf Aspekte des medizinischen Arbeitsschutzes und der Hygiene überprüft werden.

§ 23 Inanspruchnahme eines anderen Gewahrsams

Ist eine Unterbringung im Einzelfall auch im Gewahrsam einer anderen Polizeibehörde nicht möglich, kann die zu verwahrende Person ausnahmsweise auch in einem Haftraum einer Justizvollzugsanstalt verwahrt werden, welchen der Leiter der Anstalt der Polizei zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

5. Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam

§ 24 Verschluss

Die Türen der Gewahrsamszellen und anderer der zur vorübergehenden Unterbringung von verwahrten Personen bestimmten Räume sowie die Gitter- und Ausgangs-

türen sind unter Verschluss zu halten. Die Schlüssel sind bei Dienstende zu übergeben und sachgerecht zu verwahren.

§ 25 Kontrollen

(1) Verwahrte sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens stündlich, einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

(2) Personen, bei denen der Hinweis der Eigengefährdung besteht und der Kontrollmodus nicht fallbezogen durch den Arzt präzisiert wurde, sind mindestens viertelstündlich einer Bewusstseinskontrolle (u.a. Erweckbarkeit und Orientierung nach Zeit, Raum und Person) zu unterziehen. Diese Personen sind gegebenenfalls unter Dauerbeobachtung zu stellen, soweit nicht andere Sicherungsmaßnahmen ausreichen.

(3) Personen, die unter Alkohol-/Medikamenten- und/oder Drogeneinfluss stehen, die Hinweise für Schädelverletzungen bieten oder hilflose Personen sind, sind mindestens während der ersten zwei Stunden viertelstündlich einer Bewusstseinskontrolle (u.a. Erweckbarkeit und Orientierung nach Zeit, Raum und Person) zu unterziehen soweit nicht anderweitig ärztlich bestimmt. § 5 bleibt unberührt.

(4) Die Kontrollen sind mit Uhrzeit und Namenszeichen der kontrollierenden Beschäftigten auf der Einlieferungsanzeige oder einem gesonderten Kontrollblatt einzutragen. Das Kontrollblatt ist mit der Einlieferungsanzeige aufzubewahren (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 26 Eigensicherung

(1) Das Gewahrsam darf nur aus dienstlichen Gründen und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufgesucht werden.

(2) Innerhalb des Gewahrsams dürfen grundsätzlich keine Schusswaffen getragen werden. Der Leiter der Dienststelle kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewahrsamszelle soll nur von zwei Beamten betreten werden. Ist die Gewahrsamszelle mit gewalttätigen Personen belegt, ist die Gewahrsamszelle von mindestens zwei Beamten zu betreten.

Sind kontrollierender Beamter und Verwahrter unterschiedlichen Geschlechts, ist ein zweiter Beamter vor Betreten des Gewahrsamraums hinzuziehen.

§ 27 Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei Gewalttätigkeiten, Widerstand, Fluchtversuchen, bei Eigengefährdung oder wenn besondere Umstände für eine Gefangenenerleichterung sprechen, sind, unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, folgende Maßnahmen zulässig:

1. Unterbringung in einem anderen geeigneten Raum,
2. Fesselung,
3. Fixierung.

(2) Fixierung ist die Fesselung an die in den Gewahrsamszellen dafür vorgesehenen Fixierungsstellen (Griffmulden) mittels der bei der Polizei NRW zulässigen Fixierungsmittel.

Die Fixierung hat grundsätzlich in der Art zu erfolgen, dass die Betätigung der Meldeeinrichtung (Sensortaster der Zellenrufanlage) durch den Fixierten gewährleistet ist oder eine ständige persönliche Beobachtung erfolgt.

Die Fixierung an allen vier Fixierungsstellen in Bauch- oder Rückenlage ist nur dann zulässig, wenn eine durchgängige persönliche Beobachtung gewährleistet ist. Körperliche Einwirkungen auf den Rücken- und auf den Brustbereich sind zu vermeiden.

Liegen Indikatoren und Verhaltensauffälligkeiten vor, ist zur Verhinderung des „Positional Asphyxia Phäno-

mens“ eine Fixierung der Verwahrten grundsätzlich in Seitenlage oder im Sitzen aus medizinischer Sicht durchzuführen. Eine durchgängige persönliche Beobachtung ist bei der in der Seitenlage oder im Sitzen fixierten Person zu gewährleisten.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 sollen grundsätzlich nur von dem aufsichtführenden Beamten angeordnet werden. Sie sind unter Angabe der Gründe, der Art und der Dauer in der Einlieferungsanzeige einzutragen.

§ 28

Schadensersatz

Verwahrte, die Räume oder Gegenstände verunreinigen, beschädigen oder zerstören, sind auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

§ 29

Besondere Vorkommnisse

(1) Besondere Vorkommnisse (z.B. Gewalttätigkeiten, die Anwendung unmittelbaren Zwangs, Flucht- und Selbsttötungsversuche, Unfälle, ernste Erkrankungen) sind in der Einlieferungsanzeige zu vermerken.

Sonstige Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei Krankmeldungen oder äußerlich erkennbaren Erkrankungen ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Liegt der Verdacht einer ansteckenden Krankheit vor, so ist der Erkrankte sofort getrennt unterzubringen. Der Arzt entscheidet über die Notwendigkeit von Gewahrsamerleichterungen, Sonderverpflegung, die Gewahrsamsfähigkeit und eine stationäre Behandlung. Ist bei Personen, die aus strafprozessualen Gründen verwahrt werden, eine stationäre Behandlung erforderlich, so sind sie nach Möglichkeit in das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg einzuliefern; die Einlieferung bedarf der vorherigen Zustimmung des leitenden Arztes des Justizvollzugskrankenhauses. Die sachbearbeitende Dienststelle ist zu unterrichten.

§ 30

Todesfälle

(1) Der Tod eines Verwahrten ist unverzüglich den nahen Angehörigen (vgl. § 8 Abs. 2), einer Person seines Vertrauens oder seinem gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben.

(2) Der Behördenleiter und die sachbearbeitende Dienststelle sind unverzüglich zu unterrichten.

Der Todesfall ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen; die Anzeige darf keinen Hinweis auf das Gewahrsam als Sterbeort enthalten.

(3) Die Todesursache ist durch einen Arzt feststellen zu lassen. In jedem Fall ist auch eine Untersuchung durch die zuständige Polizeidienststelle zu veranlassen. Auf § 159 StPO wird hingewiesen.

(4) Über die Aushändigung sichergestellter Gegenstände und in Verwahrung genommener Gegenstände an die Berechtigten entscheidet die sachbearbeitende Dienststelle. Die Aushändigung von Gegenständen ist in der Einlieferungsanzeige zu vermerken; der Empfang ist bestätigen zu lassen.

6. Entlassung

§ 31

Entlassung, Übergabe an eine andere Dienststelle oder Behörde

(1) Die Entlassung des Verwahrten, seine Übergabe an eine andere Dienststelle oder Behörde sowie die Vorführung vor den Staatsanwalt oder Richter bedürfen einer schriftlichen Anweisung der sachbearbeitenden Dienststelle. In Eilfällen ist eine telefonische Anweisung zulässig; die Richtigkeit der Anweisung ist durch Rückruf zu überprüfen.

(2) Muss ein Verwahrter zur Nachtzeit entlassen werden, so kann ihm – wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen – gestattet werden, bis zum Morgen im Gewahr-

sam zu bleiben. Dies ist in der Einlieferungsanzeige zu vermerken und vom Verwahrten zu unterschreiben. Der Verwahrte unterliegt auch in diesem Falle den Bestimmungen der Gewahrsamsordnung.

(3) Die Entlassung und Übergabe des Verwahrten sind in der Einlieferungsanzeige einzutragen. Die Eintragung ist von dem Beamten zu unterschreiben, der den Verwahrten entlässt oder in Empfang nimmt.

§ 32

Rückgabe sichergestellter Gegenstände

(1) Entlassenen sind die sichergestellten Gegenstände und in Verwahrung genommener Gegenstände zurückzugeben, soweit sie nicht weiterhin sichergestellt oder in amtlicher Verwahrung bleiben (§ 6 Abs. 1). Der Empfang ist in der Einlieferungsanzeige zu bestätigen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies zu vermerken.

(2) Werden Verwahrte einer anderen Dienststelle oder Behörde übergeben, so sind die in Absatz 1 genannten Gegenstände dem abholenden Beamten auszuhändigen. Der abholende Beamte bestätigt den Empfang in der Einlieferungsanzeige.

7. Schlussbestimmungen

§ 33

Ergänzende Vorschriften

Die Polizeibehörden erlassen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse des Gewahrsams (Größe, Lage, Beschaffenheit) ergänzende Vorschriften, um einen sachgemäßen und sicheren Dienstbetrieb zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für

1. die Alarmierung von Unterstützungskräften,
2. das Verhalten in Gefahrensituationen (z. B. Ausbruch von Feuer),
3. die ärztliche Betreuung,
4. die Verpflegung,
5. das Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Gewahrsamsräume.

§ 34

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieser RdErl tritt mit Wirkung vom 1.4.2009 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses RdErl. tritt die Polizeigewahrsamsordnung vom 27.7.1979 (SMBI 2051) – außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 254

7126

Satzung der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

In Ausführung des Staatsvertrags über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie vom 1. April 2009 (im Folgenden: „NKL-Staatsvertrag“) hat die Gewährträgerversammlung am 1. April 2009 gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Staatsvertrags einstimmig die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (im Folgenden: „Vertragsländer“) haben mit Wirkung vom 1. April 2009 durch Staatsvertrag eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

– im Folgenden: „Anstalt“ oder „NKL“ –
mit dem Sitz in Hamburg errichtet.

§ 2

Anstaltszweck, Aufgaben

- (1) Anstaltszweck der NKL ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots zu leisten.
- (2) Dazu hat die NKL die Aufgabe, staatliche Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspiele) zu veranstalten.
- (3) Die NKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3

Organe

- (1) Die Organe der Anstalt sind
 - a) die Gewährträgerversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand.
- (2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung
 - a) ihnen selbst,
 - b) einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
 - c) einem Unternehmen, bei denen sie
 1. Gesellschafter oder
 2. Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,
 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Buchst. c) Nr. 2. nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

§ 4

Gewährträgerversammlung

- (1) Die Gewährträgerversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens einmal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer, der Aufsichtsrat oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.
- (3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 (sechzig) vom Hundert des Grundkapitals und sieben Vertragsländer vertreten sind. Für Beschlüsse, die der Einstimmigkeit bedürfen, müssen alle Vertragsländer vertreten sein.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn die Vertreter sämtlicher Vertragsländer sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären.

Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

§ 5

Aufsichtsrat

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Die Beratungs- und Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auf die im Mehrheitsbesitz der Anstalt stehenden oder von ihr abhängigen Unternehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich und im Übrigen so oft zusammen, wie die Lage der Anstalt es erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrats es unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Es kann jedes Vertragsland das von ihm entsandte Mitglied und die Gewährträgerversammlung von ihr gewählte Mitglieder jederzeit abberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Erklärungen für den Aufsichtsrat gegenüber Dritten werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, abgegeben.
- (6) Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung; die Einladung soll den Mitgliedern mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit dieser nichts anderes beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Abstimmung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen; schriftliche Stimmabgaben bleiben für die Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anderweitig eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt in Angelegenheiten, in denen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer nach nochmaliger Beratung stattfindenden erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der in der Sitzung amtierende Vorsitzende zwei Stimmen.
- (9) Über die in dem NKL-Staatsvertrag und die in dieser Satzung anderweitig bestimmten Gegenstände hinaus bedürfen folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Gewinnpläne und Spielbedingungen
2. Regelungen zur Vertriebsvergütung (Provision und sonstige Bedingungen) für die Lotterie-Einnahmen
3. Betriebsvorschriften für Lotterie-Einnahmen
4. Vertragsmuster über die Verträge mit den Lotterie-Einnahmen
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
6. Baumaßnahmen mit einem Kostenvolumen, das einen von dem Aufsichtsrat zu beschließenden Betrag überschreitet
7. Abschluss von Geschäften mit Vorstandsmitgliedern oder Prokuristen
8. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder

9. Beitritt zu oder Austritt aus Arbeitgeberverbänden oder sonstige Begründung, Änderung oder Beendigung von Tarifbindungen
 10. Abschluss von Dienstvereinbarungen, soweit sie erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, oder Sozialplänen
 11. Grundsätze für die Gewährung leistungsbezogener Vergütungsbestandteile
 12. Verträge mit dem Abschlussprüfer über Beratungs- oder andere Dienstleistungen, soweit die kumulierten Honorare hieraus zehn vom Hundert der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen
 13. Abschluss von Geschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats oder eines Beirats.
- (10) Es gelten für die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats § 4 Abs. 4 und für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen § 4 Abs. 5 entsprechend.
- (11) Die Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrats und über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sowie der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan sind unverzüglich auch an die Gewährträger zu übersenden.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen; auf Beschluss der Gewährträgerversammlung kann ihnen daneben ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (13) Das oberste Organ gemäß § 81 Abs. 8 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006, ist der Aufsichtsrat der Anstalt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Anstalt allein. Andernfalls erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung für den Vorstand die Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Doppelvertretung in Wahrnehmung von Organfunktionen im Verhältnis zwischen der Anstalt und deren Beteiligungsunternehmen befreit. Über weitergehende Befreiungen entscheidet die Gewährträgerversammlung.
- (5) Die Einigungsstelle gemäß § 81 Abs. 2 ff. des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006, wird beim Vorstand der Anstalt gebildet.

§ 7

Beiräte

- (1) In dem Einsetzungsbeschluss bestimmt die Gewährträgerversammlung die Aufgaben des Beirats und die Höchstzahl seiner Mitglieder. Beiräte müssen mindestens drei Mitglieder haben.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zusammensetzung des Beirats und bestellt dessen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Beiräten teil.
- (4) Beiräte geben als Ergebnis ihrer Beratungen Empfehlungen ab, die in Sitzungen in Form von Beschlüssen zu fassen sind. Beschlüsse können nur zustande kommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder von Beiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwen-

dungen; mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann ihnen daneben ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- (6) Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 2. die Rentabilität der Anstalt;
 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Die Berichte sind regelmäßig in Textform zu erstatten.

§ 9

Risikoüberwachung

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

§ 10

Vertrieb der Lose

- (1) Die NKL bedient sich bei dem Vertrieb ihrer Lose Lotterie-Einnahmen. Die Lotterie-Einnahmen vertreiben die Lose im Namen und für Rechnung der NKL. Sie bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde.
- (2) Die NKL schließt mit Lotterie-Einnahmen einen Vertriebsvertrag über den Vertrieb der Lose der NKL. Die näheren Vorschriften über das Verhältnis der Lotterie-Einnahmen zur NKL und zu den Käufern der Lose sind in Betriebsvorschriften festgelegt.
- (3) Der Vorstand überwacht das Geschäftsgebaren der Lotterie-Einnahmen.
- (4) Die NKL kann ihre Lose auch selbst oder in Kooperation mit Dritten vertreiben.

§ 11

Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr der NKL beginnt zum 1. April und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.
- (2) Der Vorstand erstellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Stellenplan) mit einer in gleicher Weise gegliederten mittelfristigen Unternehmensplanung. Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Im Übrigen legt der Aufsichtsrat Inhalt und Gliederung des Wirtschaftsplans fest.
- (3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Ausgabenansätzen bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Einnahmen zwangsläufig entstehen; andernfalls ist eine Zustimmung nur erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

(2) Die Anstalt bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht – gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht – in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht – sowie gegebenenfalls Konzernabschluss und Konzernlagebericht – sind unverzüglich von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(4) Die Prüfungsberichte sind dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu kritischen Prüfungsbemerkungen hat der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat eine schriftliche Stellungnahme unter Angabe der dazu veranlassten oder vorgesehenen Maßnahmen abzugeben.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen. Gegenstand der Prüfung ist auch, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsführung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind.

(6) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gewährträgerversammlung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(7) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 13

Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgerversammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 4 des Staatsvertrags zugrunde zu legen.

§ 14

Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes

Den zuständigen Stellen der Vertragsländer stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Sie wird im Amtsblatt des Sitzlandes veröffentlicht.

Hamburg, den 1. April 2009

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie
Gewährträgerversammlung

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569